

Legende

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Leitsätze	2
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beiträge und Dienstleistungen	6
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8	Datenschutz und Datenverarbeitung	7
§ 9	Mitgliederversammlung	9
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 11	Organe	11
§ 12	Vorstand	11
§ 13	Ordnungen	13
§ 14	Strafbestimmungen	13
§ 15	Kassenprüfer und Entlastung	14
§ 16	Auflösung	14
§ 17	Inkrafttreten dieser Satzung	15

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 05. September 1993 gegründete Verein trägt den Namen Budo-Kampfsportschule-Starzach e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Starzach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 390249 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Leitsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport (§ 52 Absatz 2 Nr.: 21 AO), besonders durch die Pflege und Förderung der Selbstverteidigungs- sowie der selbstverteidigungsähnlichen Sportarten. Damit sind alle fernöstlichen Kampfkünste gemeint, bei denen es um Selbstverteidigung aber auch um Selbstbeherrschung geht.
Der Satzungszweck wird verwirklicht im Besonderen durch Abhalten von Kursen, Veranstaltungen und regelmäßigen Trainingsbetrieb zur Erlernung der Kampfsportarten und Schaffung eines attraktiven Freizeitangebotes für alle kampfsportinteressierten Personen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- 2.2 Der Verein ist von der Herkunft der Mitglieder betreffend, politisch sowie konfessionell neutral.

- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Gemäß § 670 BGB besteht für das jeweilige Mitglied ein zivilrechtlicher Ersatzanspruch für Auslagen, wenn der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, macht. Als Auslagenersatz ist der Ersatz von den nachfolgend aufgeführten Aufwendungen zu verstehen:
- a) der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung bzw. eines entsprechenden Beleges
 - b) der Ersatz von Fahrtkosten anhand von Pauschbeträgen (Obergrenze ist hier die steuerlichen Pauschbeträge)
 - c) der Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Reisekosten-Pauschbeträge
 - d) Aufwandsentschädigung für die nebenberufliche

Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26 EStG (so genannte Übungsleitervergütung).

- e) Aufwandsentschädigung für die nebenberufliche Tätigkeit im Dienste oder Auftrag des Vereins nach § 3 Nr. 26 a EStG (so genannte Ehrenamtszuschale)

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.
- 3.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 4.2 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

- 4.3 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- 4.4 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- 4.5 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands geehrt werden.
- 4.6 Ehrenmitgliedschaft: Eine Ehrenmitgliedschaft wird von der Vorstandschaft ausgesprochen. Sie wird für besondere Dienste und Leistungen für den Verein verliehen. Der Geehrte wird dabei von sämtlichen Zahlungen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Jahresbeitrages von 12 Monaten, kann die Mitgliedschaft jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

- 5.3 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins Verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

- 5.4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- 6.1 Die Höhe der Gebühren wird durch den Vorstand festgelegt.
- 6.2 Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Für die Mitglieder sind, diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.2 Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen.
- 7.3 Die ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 7.4 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8 Datenschutz und Datenverarbeitung

- 8.1 Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß §2 dieser Satzung, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder.

- 8.2 Im Rahmen der „internen“ Vereinsverwaltung und Kommunikation ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) erforderlich. Unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung die Mitgliederdaten (Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Bankverbindungen, telefonische Erreichbarkeit, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Vereinsfunktionen), verarbeitet und genutzt. Die Vereinsmitglieder stimmen der internen Nutzung von personenbezogenen Daten mit Eintritt in den Verein automatisch zu.
- 8.3 Im Rahmen der „externen“ Öffentlichkeitsarbeit nutzt der Verein insbesondere elektronische Medien, wie die Homepage und Printmedien. Die Veröffentlichung von Mitgliederdaten beschränkt sich auf Namen, Vornamen, Eintrittsdatum, Vereinsfunktionen, und Fotos. Die Vereinsmitglieder stimmen der externen Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten und Fotos mit Eintritt in den Verein automatisch zu. Diese Zustimmung muss jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 8.4 Der Verein wie auch ggf. von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte ist bei der Erhebung, Verarbeitung und der Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

- 8.5 Ausschließlich im Zusammenhang der Zugehörigkeit zu anderen Institutionen, wie etwa Verbände, Organisationen oder Stiftungen, ist es dem Verein erlaubt, hierzu erforderliche personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder weiterzugeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorsitzenden i.S. von § 11 Abs. 2 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Starzach unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer höchstens 6 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinsatzung.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge.

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- 9.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 9.8 Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.
- 9.9 Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:

- a) das Interesse des Vereins erfordert,
- b) die Einberufung von einem Viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Organe

11.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Vorstand

12.1 Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer

12.2 Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende

Jeder von ihnen ist allein zu Gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen. Soweit in dieser Satzung vom „Vorstand“ die Rede ist, ist damit der gesamte Vorstand i.S. des § 26 BGB von Abs. 1 gemeint. Im Falle von § 5.2 genügt für die Gültigkeit einer Austrittserklärung die Abgabe gegenüber beiden Vorsitzenden.

- 12.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt, außer er wird von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder abberufen.
- 12.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einberufen.
- 12.5 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- 12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Ordnungen

13.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Jugendordnung

§ 14 Strafbestimmungen

14.1 Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- c) Ausschluss gemäß § 5.3 der Satzung

§ 15 Kassenprüfer und Entlastung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 15.2 Die Kassenprüfer sollten die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 15.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 15.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 15.5 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
- a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von 75 % aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

16.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

16.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.


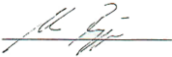
16.5 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Starzach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten dieser Satzung

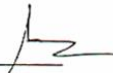
Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.09.1993 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.


Die Vorstehende Satzung wird anerkannt:


Starzach, den 5. 9. 93


1. Vorsitzender	<i>Erich Kurz</i>	
2. Vorsitzender	<i>Harthus Riegger</i>	


Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:


Erich Kurz Altmannstr. 7 72108 Rottenburg 


Markus Rieger Mittelstr. 17 72161 Starzach 

Rolf W. Hoffmann Hohen-Marktstr. 16/72 72108 Rottenburg 

Dieter Ehmann In den Weingärten 12 72108 Rottenburg 

Simone Kurz Blumenstr. 13 72145 Hirtlingen 

Jürgen Kessler Rottenburger Str. 34 72145 Hirtlingen 

Ute Kurz Altmannstr. 7 72108 Rottenburg 

Vorstehender Verein wurde am 03.11.1993 in das Vereinsregister
Nr. 249 eingetragen.

Amtsgericht Rottenburg – Geschäftsstelle
Rottenburg, den 15.11.1993



(Kienzler)
Rechtspflegerin



Letzte anerkannte Änderung: **03.03.2018**

Die aktuelle, von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung ist
im Internet auf unsere Homepage verfügbar:

<http://www.bujukai.de/Downloads/Vereinssatzung.pdf>